

Weisung des Verwaltungsrates

zu

Aufsicht und Kontrolle

durch

Aufsichtsorganisation

und

Selbstregulierungsorganisation

(Aufsichts- und Prüfkonzert)

Stand: 27. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck	4
	Art. 2 Geltungsbereich	4
	Art. 3 Grundprinzipien der Aufsichtsübung	4
II.	Aufsichtsinstrumente von AO und SRO	5
	Art. 4 Aufsichtsinstrumente der AO	5
III.	Rating	6
	Art. 5 Durchführung des Ratings	6
IV.	Zulassung und Wechsel von Prüfungsgesellschaft und leitenden Prüfern	6
	Art. 6 Zulassung von Prüfungsgesellschaften und leitenden Prüfern	6
	Art. 7 Jährliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen	6
	Art. 8 Transparenz der Zulassung von Prüfungsgesellschaften und leitenden Prüfern	7
	Art. 9 Wahl der Prüfungsgesellschaft	7
	Art. 10 Wechsel der Prüfungsgesellschaft	7
V.	Periodische Prüfung	7
	Art. 11 Gegenstand der Prüfung	7
	Art. 12 Prüfrhythmus	7
	Art. 13 Prüfperiode	8
	Art. 14 Prüfgrundsätze	8
	Art. 15 Leitung der Prüfung	8
	Art. 16 Unvereinbarkeit mit Prüfmandaten	8
	Art. 17 Prüfprogramme	9
	Art. 18 Berichterstattung	9
	Art. 19 Honorierung	10
	Art. 20 Qualitätssicherung	10
VI.	Zusatzprüfungen	10
	Art. 21 Anordnung von Zusatzprüfungen	10
	Art. 22 Weitere Bestimmungen	10
VII.	Selbstdeklaration	10
	Art. 23 Form und Inhalt der Selbstdeklaration	10
	Art. 24 Freiwillige periodische Prüfung	10
VIII.	Auswertung von Selbstdeklaration, Prüfberichten und Massnahmen	11
	Art. 25 Auswertung von Selbstdeklarationen	11
	Art. 26 Auswertung von Prüfberichten	11
	Art. 27 Vorgehen bei formellen und inhaltlichen Mängeln von Prüfberichten	11
	Art. 28 Überprüfung des Risiko-Ratings	11
	Art. 29 Vorgehen bei Beanstandungen in Prüfberichten	11
	Art. 30 Vorgehen bei Empfehlungen in Prüfberichten	12
	Art. 31 Mängel in der Selbstdeklaration	12
	Art. 32 Weitergehende Massnahmen zur Überwachung und Bearbeitung von Änderungen von Tatsachen bei Angeschlossenen	12

	Art. 33 Aufsichtsgespräche und Vor-Ort-Kontrollen	13
IX.	Schlusstitel	13
	Art. 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	13
X.	Anhänge	14

Nach Art. 43c des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 (FINMAG) und gestützt auf ihre Statuten und ihr Organisationsreglement legt der Verwaltungsrat der AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht («AOOS») folgendes Aufsichts- und Prüfkonzept für die Aufsichtsorganisation und die Selbstregulierungsorganisation¹ (Aufsichts- und Prüfkonzept) als verbindliche **Weisung** für die Geschäftsleitung fest:

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Weisung regelt die Durchführung der Aufsicht über die der Aufsichtsorganisation (AO) und der Selbstregulierungsorganisation (SRO) von AOOS angeschlossenen Finanzintermediäre. Sie definiert insbesondere die Art und Weise, wie die Aufsichtsbefugnisse sowie die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Angeschlossenen nach den Reglementen für die AO und die SRO zu handhaben sind.

² Sie legt insbesondere fest:

- a. Die Aufsichtsinstrumente der AOOS und deren Einsatz;
- b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Angeschlossenen (Prüf- und Kontrollwesen);
- c. die Zulassung der Prüfgesellschaften und leitenden Prüfer sowie;
- d. die Form der Berichterstattung über die Prüfung

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieser Weisung legen für die Mitarbeitenden der AOOS aller Stufen fest, wie die Aufsicht nach FINIG, FINMAG und AOV durchzuführen ist.

² Die Weisung legt die Pflichten und Vorgehensweise der für AO und SRO zugelassenen Prüfer fest.

³ Diese Weisung begründet keine unmittelbaren Pflichten von Aufsichts- und Selbstregulierungsorganisation.

Art. 3 Grundprinzipien der Aufsichtsausübung

Die Aufsicht durch die AOOS erfolgt nach den folgenden Grundprinzipien:

- a. Die Aufsichtstätigkeit der AOOS erfolgt nach risikoorientierten Grundsätzen. Dazu werden alle Angeschlossenen in Risikoklassen eingestuft (Rating). Die AOOS wendet dabei die von der FINMA für AO-angeschlossene Vermögensverwalter und Trustees festgelegten Risikokriterien und –kategorien (Ratingsystem) an. Dies gilt mit Bezug auf den Aufsichtsbereich «Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung» auch für der SRO angeschlossene Finanzintermediäre. Für der SRO angeschlossene Vermögensver-

¹ Die in diesem Reglement verwendete männliche Form schliesst die weibliche sowie die Formen für andere Geschlechter mit ein.

walter werden die von der FINMA festgelegten Risikokriterien auch für den Bereich beruflicher Verhaltensregeln (FIDLEG bzw. anerkannte Verhaltensregeln) angewendet.

- b. Die Aufsichtstätigkeit der AOOS deckt die für die Angeschlossenen je nach ihrer Tätigkeit geltenden Aufsichtsgesetze, insbesondere GwG, FINIG und FIDLEG (bzw. bis zum Ablauf der Übergangsfristen die anerkannten Verhaltensregeln) ab. Unter den Gesichtspunkten der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit kann auch die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, namentlich des Gesellschafts- und des Vertragsrechts wesentlich sein.
- c. Die Kontrolltätigkeit beruht auf dem Prinzip der periodischen Prüfung durch von der AOOS zugelassene Prüfgesellschaften unter Leitung zugelassener leitender Prüfer, wobei den Angeschlossenen grundsätzlich die Wahlfreiheit von Prüfgesellschaft und mandatsleitendem Prüfer zusteht. Die periodischen Prüfungen können durch Zusatzprüfungen durch die vom Angeschlossenen gewählten Prüfgesellschaft, durch eine andere von der AOOS eingesetzte Prüfgesellschaft oder durch Mitarbeitende der AOOS ergänzt werden.
- d. In prüfungsfreien Jahren haben die Angeschlossenen die Einhaltung der für sie geltenden Gesetze durch Selbstdeklaration zu bestätigen.
- e. Die AOOS pflegt einen professionellen Austausch zu den Angeschlossenen mittels Durchführung von Aufsichtsgesprächen und Vor-Ort-Kontrollen bei den Angeschlossenen.
- f. Bedürfen Mängel oder Missstände bei Angeschlossenen schärferer, eingreifender Aufsichtsmittel oder ist die dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzung bei Angeschlossenen in Frage gestellt, so macht die AOOS umgehend Mitteilung an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und unterstützt diese in ihrem weiteren Vorgehen.
- g. Die AOOS unterstützt andere Gerichts- und Verwaltungsbehörden durch Amtshilfe.
- h. Die AOOS führt ihre Aufsicht nach dem Grundprinzip, dass Kosten grundsätzlich vom individuellen Verursacher zu tragen sind.

II. Aufsichtsinstrumente von AO und SRO

Art. 4 Aufsichtsinstrumente der AO

¹ Die AOOS setzt folgende Aufsichtsinstrumente ein:

- a. Einstufung der Angeschlossenen in Risikokategorien (Rating);
- b. Auswertung von Jahresberichten und Selbstdeklaration der Angeschlossenen;
- c. Periodische Prüfungen durch Prüfgesellschaften und Auswertung der Berichterstattung und Nachverfolgung von aufsichtsrechtlichen Pendenzen;
- d. Aufsichtsgespräche;
- e. Zusatzprüfungen durch Prüfgesellschaften und Vor-Ort-Kontrolle durch Mitarbeitende der AOOS und Auswertung der Berichterstattung;
- f. Massnahmen nach Art. 18 ff. des AO-Reglement bzw. Massnahmen nach Art. 18 ff. sowie Sanktion nach Art. 19 ff. des SRO-Reglements;
- g. Meldung an die FINMA und Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (Art. 16 und 27 Abs. 4 GwG);

² Die AOOS setzt die ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente nach risikoorientierten Grundsätzen und nach dem Grundsatz ihrer Eignung ein, mit zielgerichteten Mitteln einen hohen Grad der Einhaltung des Aufsichtsrechts sicherzustellen. Das Nähere ist in Anhang 1 geregelt.

III. Rating

Art. 5 Durchführung des Ratings

¹ Die AOOS legt jährlich das Risiko-Rating für jedes angeschlossene Unternehmen fest. Aus begründetem Anlass kann die AOOS das Risiko-Rating jederzeit anpassen.

² Grundlage des Risiko-Ratings nach den Vorgaben der FINMA bilden die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Auswertung von Prüfberichten sowie den Aufzeichnungen der AOOS im Rahmen der Anwendung anderer Aufsichtsmassnahmen sowie Informationen, welche AOOS von dritter Seite (z.B. Medien, Behörden, Kunden, Begünstigte) erhält.

³ Der Prozess der Raterstellung, die angewandten Risikokriterien und deren Bewertung richten sich nach Anhang 1.

⁴ Für der SRO angeschlossene Finanzintermediäre gelten die Bestimmungen nach Anhang 1 je nach ausgeübter Tätigkeit sinngemäss, wobei in Anhang 1 nicht spezifisch erfasste finanzintermediäre Tätigkeiten in gleicher Weise risikomässig erfasst werden, wie die treuhänderischen Nebentätigkeiten von Vermögensverwaltern.

⁵ Die Angeschlossenen haben keinen Anspruch auf Bekanntgabe oder Begründung des Risiko-Ratings (Institutsrating).

⁶ Gegen das Risiko-Rating und dessen Anpassungen oder Korrekturen stehen den Angeschlossenen weder Rechtsbehelf noch Rechtsmittel zur Verfügung.

IV. Zulassung und Wechsel von Prüfgesellschaft und leitenden Prüfern

Art. 6 Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern

¹ Die Zulassung von Prüfgesellschaften erfolgt:

- a. Für periodische Prüfungen nach Kapitel V. und Zusatzprüfungen nach Kapitel VI. bei den SRO-Angeschlossenen nach den Vorgaben des GwG;
- b. Für periodische Prüfungen nach Kapitel V. und Zusatzprüfungen nach Kapitel VI. bei den AO-Angeschlossenen nach den Vorgaben der AOV.

² Für die Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern erhebt die AOOS von den Prüfgesellschaften eine Gebühr nach dem Gebührentarif.

Art. 7 Jährliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern wird jährlich überprüft. Sie gilt jeweils für das folgende Kalenderjahr.

² Für die Überprüfung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern erhebt die AOOV von den Prüfgesellschaften eine Gebühr nach dem Gebührentarif.

Art. 8 Transparenz der Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern

¹ Die Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern wird auf der Website der AOOS durch Publikation eines entsprechenden Registers bekannt gemacht.

² Dabei werden die zur Prüfung zugelassenen Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern von SRO-Angeschlossenen und AO-Angeschlossenen in separaten Teilen des Registers geführt.

Art. 9 Wahl der Prüfgesellschaft

¹ Die Angeschlossenen wählen ihre Prüfgesellschaft nach Massgabe des AO- bzw. des SRO-Reglements bei Abschluss des Anschlussvertrages selbst.

² Die Prüfgesellschaft benennt vor der Durchführung von Prüfungen für jeden Angeschlossenen den mandatsleitenden Prüfer.

³ Die AOOS kann die Wahl der Prüfgesellschaft bzw. die Benennung des mandatsleitenden Prüfers aus den in AO- bzw. SRO-Reglement genannten Gründen ablehnen oder bei späterer Ablehnung den Angeschlossenen Auflagen zur Wahl einer anderen Prüfgesellschaft machen.

⁴ Für die Durchführung von Zusatzprüfungen nach Kapitel VI bestimmt die AOOS die Prüfgesellschaft frei. Es stehen den Angeschlossenen weder Rechtsbehelf noch Rechtsmittel gegen die Einsetzung der Prüfgesellschaft zur Verfügung.

Art. 10 Wechsel der Prüfgesellschaft

¹ Die Wahl und der Wechsel einer Prüfgesellschaft sind der AOOS unverzüglich mitzuteilen.

² Alle Angeschlossenen, die derselben Gruppe oder demselben Konglomerat angehören, müssen für die Prüfung die gleiche oder eine dem gleichen Netzwerk angehörende Prüfgesellschaft beauftragen. In begründeten Fällen kann die AOOS Ausnahmen gestatten.

³ Bei einem Wechsel der Prüfgesellschaft gewährt die bisherige Prüfgesellschaft ihrer Nachfolgerin Einsicht in die Prüfdokumentation.

⁴ Die Angeschlossenen, welche über eine interne Revision verfügen, stellen den Prüfgesellschaften deren Berichte rechtzeitig zu.

V. Periodische Prüfung

Art. 11 Gegenstand der Prüfung

¹ Geprüft wird, ob die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind und ob die Voraussetzungen bestehen, dass diese auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können.

Art. 12 Prüfrhythmus

¹ Der Prüfrhythmus wird auf der Grundlage des aktuellen Risiko-Ratings und dessen historischer Entwicklung festgelegt.

² Der Prüfrhythmus ist grundsätzlich ein jährlicher. Ein mehrjähriger Prüfrhythmus von bis zu vier Jahren kann unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Angeschlossenen und

der damit verbundenen Risiken gewährt werden. Dabei müssen mindestens zwei aufeinanderfolgende Prüfberichte zu einem Rating führen, das eine mehrjährige Prüfperiodizität erlaubt. Das Nähere ist in Anhang 1 geregelt.

³ Wenn die AOOS Risiken feststellt, die nicht vom Ratingsystem abgedeckt werden, kann sie die Prüfperiodizität geeignet verkürzen und die Gründe für die Verkürzung dokumentieren.

Art. 13 Prüfperiode

¹ Bei der periodischen Prüfung entspricht die Prüfperiode grundsätzlich derjenigen der Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts (OR).

² Bei mehrjährigen Prüfperioden umfasst die Periode auch die Geschäftsjahre nach Abs. 1, in welchen keine periodische Prüfung stattgefunden hat.

Art. 14 Prüfgrundsätze

¹ Die Prüfung ist mit der Sorgfalt einer ordentlichen und sachkundigen Prüferin oder eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers durchzuführen.

² Die Prüfgesellschaft ist für die Prüfung verantwortlich. Sie erstellt das Prüfurteil gestützt auf ihre eigene Einschätzung.

³ Sie darf sich im Rahmen ihrer Prüfhandlungen auf Fakten abstützen, die durch die interne Revision der oder des Angeschlossenen ermittelt wurden, sofern die Prüfungen der internen Revision hinsichtlich Inhalt, Umfang und Qualität den Anforderungen an die Basisprüfung und den anzuwendenden Prüfgrundsätzen entsprechen.

⁴ Die Prüfung ist von der Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen des OR (Rechnungsprüfung) getrennt durchzuführen. Die Prüfgesellschaft kann sich, wo dies zweckmässig ist, auf die Resultate einer Rechnungsprüfung abstützen.

⁵ Im Übrigen regelt die AOOS die Einzelheiten der anzuwendenden Prüfgrundsätze in ihren jährlichen Wegleitungen für die Prüfung.

Art. 15 Leitung der Prüfung

¹ Mit der Leitung der Prüfung muss der an die AOOS gemeldete leitende Prüfer betraut werden.

² Eine Delegation der Leitung ist ausgeschlossen.

Art. 16 Unvereinbarkeit mit Prüfmandaten

¹ Unvereinbar mit einem Prüfmandat sind Tätigkeiten von Prüfgesellschaften bei einer oder einem zu prüfenden Beaufichtigten, die eine objektive Durchführung der Prüfung beeinträchtigen können, insbesondere:

- a. aufsichtsrechtliche Beratungen;
- b. Beratung bei Transaktionen sowie Prüfung und Beurteilung von Transaktionen, die von der FINMA zu bewilligen oder zu genehmigen sind;
- c. Entwicklung und Einführung von Systemen zur Unterstützung von Funktionen in den Bereichen Compliance, Recht, Risikokontrolle, Risikomanagement oder Investmentkontrolle;

- d. Mitwirkung und Beratung bei der Einstellung, der Beförderung oder der Entlassung von Gewährsträgerinnen und Gewährsträgern oder weiteren Personen mit aufsichtsrechtlich relevanten Schlüsselfunktionen, namentlich in den Bereichen Finanzen, Compliance, Risikokontrolle oder interne Revision;
- e. Durchführung der internen Revision;
- f. Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Compliance, Recht, Risikokontrolle, Risikomanagement oder Investmentkontrolle im Outsourcing-Verhältnis.

² Bei Angeschlossenen, die einer ordentlichen Revision nach den Bestimmungen des Obligationenrechts unterstehen, finden diesbezüglich die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft und Prüfern nach den Finanzmarktgesetzen Anwendung.

³ Bei Angeschlossenen, die einer eingeschränkten Revision nach den Bestimmungen des Obligationenrechts unterstehen sowie bei Angeschlossenen, welche keiner obligationenrechtlichen Revisionspflicht unterstehen bzw. auf eine obligationenrechtliche Revision verzichten (sog. Opting out), gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft und der Prüfer für die eingeschränkte Revision nach dem Obligationenrecht. Andere Dienstleistungen können erbracht werden, wenn es sich nicht um solche nach Abs. 1 handelt. Werden Dienstleistungen erbracht, die durch diese Bestimmung erfasst sind, so ist durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten auszuschliessen. Diese Dienstleistungen sind in der Berichterstattung offen zu legen.

Art. 17 Prüfprogramme

¹ Die AOOS legt für die periodischen Prüfungen verbindliche Programme zur Durchführung der Prüfungen und die Erhebung von anderen aufsichtsrelevanten Informationen für die Prüfgesellschaften fest. Die periodischen Prüfungen sind auf der Grundlage dieser Prüfprogramme durchzuführen. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der AOOS.

² Diese Prüfprogramme sind in der Regel nach den unterschiedlichen Aufsichtsbereichen, insbesondere GwG, FINIG und FIDLEG getrennt. Sie werden periodisch an die Entwicklung von Aufsichtsrecht und Aufsichtspraxis sowie die Risikoentwicklung angepasst.

Art. 18 Berichterstattung

¹ Die AOOS stellt einen Musterprüfbericht zur Verfügung, welcher von den Prüfgesellschaften inhaltlich wie auch formell (systematisch) einzuhalten ist.

² Der Prüfbericht muss die Resultate der Prüfung umfassend, eindeutig und objektiv darstellen. Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer sowie eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer mit Zeichnungsberechtigung bestätigen dies mit ihren Unterschriften bzw. durch die elektronische Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 5.

³ Stellt die Prüfgesellschaft eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder der Statuten, Reglemente und Weisungen fest, die aufsichtsrechtlich relevant sind, so hält sie dies in Form einer Beanstandung vollständig und detailliert fest. Sie hält zudem fest, ob die Verletzung bereits behoben ist.

⁴ Stösst die Prüfgesellschaft auf Schwachstellen oder Anzeichen, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen in absehbarer Zeit nicht eingehalten werden können, so gibt sie eine Empfehlung ab.

⁵ Der Prüfbericht ist in einer Amtssprache zu verfassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der AOOS.

⁶ Die AOOS regelt den Aufbau des Prüfberichts und bezeichnet die einzureichenden Beilagen. Die AOOS kann den Prüfgesellschaften Vorgaben zur elektronischen Erfassung und Einreichung des Prüfberichts machen. Revisionsberichte nach OR sind mit dem Prüfbericht einzureichen.

⁷ Alle Prüfungshandlungen sind in Arbeitspapieren zu dokumentieren.

⁸ Die Prüfberichte sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Prüfperiode nach Art. 13 einzureichen. Die AOOS kann die Einreichungsfristen aus zureichenden Gründen verkürzen oder verlängern.

Art. 19 Honorierung

¹ Prüfmandate dürfen nicht pauschal entschädigt werden. Nicht erlaubt ist namentlich die Vereinbarung eines bestimmten Zeitaufwands.

Art. 20 Qualitätssicherung

¹ Die AOOS verlangt von Prüfgesellschaften anlassbezogen und randomisiert Einsicht in deren Arbeitspapiere.

VI. Zusatzprüfungen

Art. 21 Anordnung von Zusatzprüfungen

¹ Erfordern die Risiken oder das Geschäftsmodell einer oder eines Angeschlossenen die Prüfung zusätzlicher Prüfgebiete, so legt die AOOS diese im Einzelfall fest.

² Zusatzprüfungen können auch unterjährig angeordnet werden, wenn die Abklärungen bestimmter Sachverhalte oder Verdachtslagen dies erfordern.

Art. 22 Weitere Bestimmungen

¹ Für die Durchführung von Zusatzprüfungen und die Berichterstattung über Zusatzprüfungen gelten die Bestimmungen zu den periodischen Bestimmungen sinngemäss.

VII. Selbstdeklaration

Art. 23 Form und Inhalt der Selbstdeklaration

¹ Die für prüfungsfreie Jahre von den Angeschlossenen zu erstellende Selbstdeklaration ist der AOOS in elektronischer Form einzureichen.

² Die AOOS legt den Inhalt der Selbstdeklaration jährlich fest. Sie orientiert sich dabei inhaltlich an den Prüfprogrammen für die periodischen Prüfungen.

Art. 24 Freiwillige periodische Prüfung

¹ Anstelle der Einreichung der Selbstdeklaration steht es den Angeschlossenen frei, eine periodische Prüfung durch ihre Prüfgesellschaft durchführen zu lassen.

² Für solche freiwilligen periodischen Prüfungen gelten die gleichen Vorgaben wie für Pflichtprüfungen für die gleiche Prüfperiode.

VIII. Auswertung von Selbstdeklaration, Prüfberichten und Massnahmen

Art. 25 Auswertung von Selbstdeklarationen

¹ Von Angeschlossenen für prüfungsfreie Jahre eingereichte Selbstdeklarationen werden von der AOOS auf Konsistenz – insbesondere mit früheren Berichten zu periodischen Prüfungen - ausgewertet.

² Bei formellen und inhaltlichen Mängeln der Selbstdeklaration setzt die AO den Angeschlossenen Frist zur Verbesserung und Ergänzung.

³ Weist die Selbstdeklaration Hinweise auf Mängel beim Angeschlossenen hin, so ist

- a. das Rating des Angeschlossenen zu überprüfen;
- b. die Durchführung einer periodischen Prüfung oder eine (u.U. auf bestimmte Sachverhalte beschränkte) Zusatzprüfung anzuordnen;
- c. das Ergreifen weiterer Massnahmen nach dem AO-Reglement bzw. dem SRO-Reglement in Erwägung zu ziehen, wobei Art. 29 sinngemäss Anwendung findet.

Art. 26 Auswertung von Prüfberichten

¹ Die Prüfberichte bilden die Grundlage für die Beurteilung der Einhaltung der Aufsichtsgesetze durch die Angeschlossenen.

² Eingereichte Prüfberichte werden von der AOOS einer Auswertung unterzogen.

Art. 27 Vorgehen bei formellen und inhaltlichen Mängeln von Prüfberichten

¹ Bei formellen und inhaltlichen Mängeln der Prüfberichte setzt die AO der Prüfgesellschaft Frist zur Verbesserung und Ergänzung. Falls notwendig ordnet die AOOS die Vorname ergänzender Prüfungen an. Der betroffene Angeschlossene wird darüber orientiert.

² Bei mehrfach oder wiederholt auftretenden, schweren formellen und inhaltlichen Mängeln in Prüfberichten kann die AOOS der Prüfgesellschaft oder dem leitenden Prüfer die Zulassung entziehen.

Art. 28 Überprüfung des Risiko-Ratings

¹ Auf der Grundlage der Prüfberichte beurteilt die AOOS die Richtigkeit und Angemessenheit des Risiko-Ratings der Angeschlossenen und legt dieses, wo notwendig, neu fest.

Art. 29 Vorgehen bei Beanstandungen in Prüfberichten

¹ Enthält der Prüfbericht Beanstandungen, so verarbeitet die AOOS diese wie folgt:

- a. Werden schwere Verletzungen von Aufsichtsrecht beanstandet, so erfolgt unmittelbar eine Mitteilung nach Art. 43b FINMAG an die FINMA und bei Hinweisen auf nicht gemeldeten Verdacht nach Art. 9 GwG auch an die MROS;
- b. Bei Beanstandungen mittlerer oder leichter Art wird den Angeschlossenen, soweit der Prüfbericht nicht bereits die Behebung zweifelsfrei bestätigt, eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel angesetzt;

- c. Das Risiko-Rating wird an die mangelhafte Situation angepasst und es werden die angemessenen Massnahmen nach Art. 18 AO-Reglement bzw. Art. 18 SRO-Reglement angeordnet.

² Als schwere Verletzungen von Aufsichtsrecht im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a. Verfahren gegen den Angeschlossenen, dessen Organe oder qualifiziert Beteiligte, welche die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung beeinträchtigen könnte (Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, wesentliche Pfändungs- oder Konkursverfahren);
- b. Begründete Besorgnis, dass der Angeschlossene überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat;
- c. Begründeter Verdacht auf strafbares Verhalten im Bereich von Vermögensdelikten, insbesondere, aber nicht nur zum Nachteil von Kunden oder Trustvermögen;
- d. Begründeter Verdacht auf systematische Verletzungen von Verhaltenspflichten, insbesondere in den Bereichen GwG, berufliche Verhaltensregeln, Marktverhalten und bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung;
- e. Wenn aus anderen Gründen zu befürchten ist, dass sich die Situation des Angeschlossenen ohne Eingreifen der FINMA so weit destabilisiert, dass Verstösse gemäss Bst. a bis d eintreten oder die dringende Gefahr der Unführbarkeit oder Handlungsunfähigkeit des Angeschlossenen droht.

³ Bei SRO-Angeschlossenen ist zudem das Sanktionsverfahren nach dem SRO-Reglement einzuleiten.

Art. 30 Vorgehen bei Empfehlungen in Prüfberichten

¹ Enthält der Prüfbericht Hinweise im Sinne von Art. 18, so verarbeitet die AOOS diese wie folgt:

- a. Sofern der Prüfbericht nicht bereits eine Stellungnahme des Angeschlossenen zur Empfehlung enthält, holt die AOOS eine Stellungnahme des Angeschlossenen ein;
- b. Auf der Grundlage der Feststellungen und den Empfehlungen der Prüfgesellschaft im Prüfbericht, erlässt die AOOS, insbesondere unter Berücksichtigung des Verwirklichungsrisikos von möglichen, zukünftigen Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, die angemessenen Massnahmen nach Art. 18 AO-Reglement bzw. Art. 18 SRO-Reglement;
- c. Das Risiko-Rating wird unter Berücksichtigung der drohenden Risiken angepasst.

Art. 31 Mängel in der Selbstdeklaration

¹ Bei formellen und inhaltlichen Mängeln der Selbstdeklaration setzt die AO den Angeschlossenen Frist zur Verbesserung und Ergänzung. Falls notwendig ordnet die AOOS die Vornahme ergänzender Prüfungen durch die Prüfgesellschaft an.

Art. 32 Weitergehende Massnahmen zur Überwachung und Bearbeitung von Änderungen von Tatsachen bei Angeschlossenen

¹ Neben der Auswertung von Prüfberichten und Selbstdeklaration nach den Art. 25 - Art. 32 wird die Einhaltung der Meldepflichten bei Änderungen von Tatsachen gemäss den Reglementen für SRO und AO wie folgt überwacht:

- a. Abgleich der auf der Erhebungsplattform der FINMA von den, an die AO angeschlossenen Finanzinstituten hinterlegten Daten mit den eigenen Daten und Informationen der AOOS;

- b. Periodische elektronische Überprüfung der, die Angeschlossenen betreffenden Unternehmens- und Personendaten via Teledata;
- c. Periodische elektronische Überprüfung der, die Angeschlossenen betreffenden Unternehmens- und Personendaten via WorldCheck

²Ergeben die Datenabgleiche und Überprüfungen gemäss Abs. 1 Anhaltspunkte für nicht ordnungsgemäss gemeldete Änderungen von Tatsachen, so geht die AOOS sinngemäss wie bei Beanstandungen in Prüfberichten (Art. 29) vor.

Art. 33 Aufsichtsgespräche und Vor-Ort-Kontrollen

¹ Aufsichtsgespräche dienen dem direkten persönlichen Austausch zwischen AOOS und Angeschlossenen über Aufsichtsbelange und werden durchgeführt mit Angeschlossenen,

- a. die ein erhöhtes oder hohes Gesamtrisiko im Sinne von Anhang 1 aufweisen, wobei bei erhöhtem Gesamtrisiko alle zwei Jahre und hohem Gesamtrisiko jährlich ein Aufsichtsgespräch stattzufinden hat;
- b. bei denen aufgrund der Auswertung von Selbstdeklarationen oder Prüfberichten Anlass besteht, die Aufsichtserwartung der AOOS in einem solchen Gespräch in persönlicher Begegnung zu vermitteln;
- c. um die Durchführung eines solchen Gesprächs ersuchen.

² Vor-Ort-Kontrollen dienen der Ergänzungen von Erkenntnissen aus Selbstdeklarationen, Prüfungen oder Mitteilungen Dritter und werden durchgeführt bei Angeschlossenen,

- a. bei denen eine vertiefte Analyse von festgestellten Mängeln notwendig ist;
- b. bei denen es aus zeitlichen oder anderen sachlichen Gründen, wie z.B. Konflikten zwischen Prüfer und Angeschlossenem geboten scheint, eine solche Kontrolle durch Mitarbeitende der AOOS durchzuführen

³ Aufsichtsgespräche und Vor-Ort-Kontrollen werden stets von einem Mitglied der Geschäftsleitung der AOOS begleitet.

IX. Schlusstitel

Art. 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Diese Weisung tritt am 27. Oktober 2020 in Kraft.

² Die Bestimmungen des Ratingsystems nach Anhang 1 werden während der Übergangsfristen gemäss FIDLEG bzw. FIDLEV und FINIG bzw. FINIV wie folgt angewandt:

- a. Für der AO als Vermögensverwalter angeschlossene Finanzinstitute gelten die Bestimmungen der Unterabschnitte 4.1, 4.2. und 4.3 ab Anschluss an die AO; die Bestimmungen des Unterabschnitts 4.4 ab dem 1. Januar 2022, wobei bis zum 31. Dezember 2021 dessen Bestimmungen sinngemäss angewandt werden, sofern und soweit die Verhaltensregeln gemäss FINMA-RS 2009/1 vergleichbare Vorgaben enthalten;
- b. Für der AO als Trustees angeschlossene Finanzinstitute gelten die Bestimmungen der Unterabschnitte 5.1, 5.2. und 5.3 ab Anschluss an die AO;
- c. Für der AO als Edelmetallhandelsprüfer angeschlossene Finanzinstitute gelten die Bestimmungen der Unterabschnitte 6.1, 6.2. und 6.3 ab Anschluss an die AO;

- d. Für der SRO angeschlossene Finanzintermediäre gelten die Bestimmungen der Unterabschnitte 4.1, 4.3, 5.1, 5.3, 6.1 und 6.3 je nach ausgeübter Tätigkeit ab Anschluss an die SRO sinngemäss, wobei in diesen Unterabschnitten nicht genannte finanzintermediäre Tätigkeiten in gleicher Weise risikomässig erfasst werden, wie die im Unterabschnitt 4.2 genannten treuhänderischen Nebentätigkeiten von Vermögensverwaltern;
- e. Für der SRO angeschlossene Finanzintermediäre, welche im Übergangsrecht eine Tätigkeit als Vermögensverwalter ausüben, gelten ab dem 1. Januar 2022 zusätzlich die Bestimmungen des Unterabschnitts 4.4; bis zum 31. Dezember 2021, wobei dessen Bestimmungen sinngemäss angewandt werden, sofern und soweit die Verhaltensregeln gemäss FINMA-RS 2009/1 vergleichbare Vorgaben enthalten.

X. Anhänge

FINMA - Ratingsystem zur Anwendung durch die AO (Fassung vom 1. April 2020);

Darf gemäss FINMA nicht veröffentlicht werden.